

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

136. Curriculum für das Interfakultäre Doktoratsstudium PädagogInnenbildung an der School of Education der Paris Lodron-Universität Salzburg

(Version 2015)

Die Rechtsgrundlagen des interfakultären Doktoratsstudiums PädagogInnenbildung bilden das Universitätsgesetz (UG) und die Satzung der Paris Lodron-Universität Salzburg.

Inhalt:

- § 1 Forschungsgegenstand, Ziele und Qualifikationsprofil
- § 2 Zulassung
- § 3 Arbeitsaufwand und Studiengang
- § 4 Promotionskommission
- § 5 Dissertation
- § 6 DissertantInnenseminar, Lehrveranstaltungen, Sonderleistungen
- § 7 Dissertationsverteidigung
- § 8 Akademischer Grad
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Forschungsgegenstand, Ziele und Qualifikationsprofil

- (1) Der Forschungsgegenstand der Fachdidaktik und der am Berufsfeld Schule orientierten Bildungswissenschaften ist das Lehren und Lernen von Kenntnissen, Denkweisen, Methoden und Fertigkeiten eines Unterrichtsfaches bzw. die theoretische und empirische Auseinandersetzung mit schulrelevanten bildungswissenschaftlichen Themenfeldern.
- (2) Ziel des Doktoratsstudiums ist die Weiterentwicklung und Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit im Bereich fachdidaktischer und angewandter bildungswissenschaftlicher Fragestellungen und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- (3) Qualifikationsprofil und Kompetenzen
 - a) Vertiefung der Kompetenzen, zentrale fachdidaktische und angewandte bildungswissenschaftliche Inhalte, Theorien, Entwicklungsperspektiven und Anwendungsbereiche zu reflektieren und an neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu orientieren
 - b) Erforschung von Lehr-Lernprozessen unter Heranziehung aktueller theoretischer Erkenntnisse
 - c) Bearbeitung aktueller Probleme der Theoriebildung und der empirischen Forschung im Bereich der Fachdidaktik und der angewandten Bildungswissenschaften
 - d) Konzeption von Forschungsdesigns unter Berücksichtigung aktueller Forschungsfelder wie z.B. Diagnose und Förderung, Heterogenität, Differenzierung, Zielgruppenspezifität
 - e) Hervorbringung von wissenschaftlichen Publikationen auf einem international anerkanntem Niveau

§ 2 Zulassung

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt durch das Rektorat. Die Zulassung zum Studium setzt neben den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 60 und § 63 UG die Allgemeine Universitätsreife für Doktoratsstudien (§ 64 Abs. 4 UG) voraus:
 - a) Den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Diplom- oder Masterstudiums. Dazu gehören insbesondere die Lehramtsstudien in einem der Unterrichtsfächer. Oder
 - b) den Abschluss eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das einem der unter lit. a) genannten Studien gleichwertig ist. Oder
 - c) den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges.
- (2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des Doktoratsstudiums abzulegen sind.

§ 3 Arbeitsaufwand und Studiengang

Der Arbeitsaufwand für das Doktoratsstudium beträgt 180 ECTS-Anrechnungspunkte, die sich wie folgt aufteilen:

- (1) Dispositionspapier: 8 ECTS
- (2) Dissertation: 138 ECTS
- (3) Öffentliche Dissertationsverteidigung: 4 ECTS
- (4) Zudem sind Lehrveranstaltungen und Sonderleistungen im Ausmaß von 30 ECTS zu absolvieren:
 - a) DissertantInnenseminare im Ausmaß von mindestens 8 und höchstens 12 ECTS
 - b) Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 8 ECTS
 - c) Sonderleistungen im Ausmaß von bis zu 14 ECTS

§ 4 Promotionskommission

- (1) Die Promotionskommission (§ 24 Abs. 2 Satzung) unterliegt der Geschäftsordnung des Senats der Universität Salzburg und berät das Direktorium der School of Education in Angelegenheiten des Doktoratsstudiums. Die Promotionskommission setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
 1. Dem Direktorium der School of Education
 2. Der oder dem Vorsitzenden der Curricularkommission Doktoratsstudium
 3. Den UniversitätslehrerInnen mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 1 Z 6 und Abs. 2 UG der School of Education
 4. Zwei Studierenden im Doktoratsstudium. Die Studierenden werden vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden entsandt.
- (2) Die Promotionskommission berät das Direktorium der School of Education insbesondere bei Fragen zur Zulassung zum Doktoratsstudium, zur Zulassung einer Dissertation, zur Auswahl der BetreuerInnen, zur Auswahl der GutachterInnen, zur Auswahl der DiskutantInnen bei der Dissertationsverteidigung.

§ 5 Dissertation

- (1) Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient (§ 51 Abs. 2 Z 13 UG). Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.
- (2) Die oder der Studierende ist berechtigt, ein Dissertationsthema vorzuschlagen, über dessen Eignung das Direktorium der School of Education, im Regelfall nach Befassung der Promotionskommission, entscheidet. Gleichzeitig sind von der bzw. dem Studierenden eine Hauptbetreuerin oder Hauptbetreuer und eine Nebenbetreuerin oder Nebenbetreuer vorzuschlagen. Der Vorschlag eines Dissertationsthemas hat ein Arbeitsvorhaben (Disposition) zu enthalten, zu dem vom Direktorium der School of Education Stellungnahmen von den vorgeschlagenen BetreuerInnen einzuholen sind. Falls das vorgeschlagene Thema als ge-

eignet befunden wird, ist vom Direktorium der School of Education, im Regelfall nach Anhörung der Promotionskommission, eine BetreuerInnengruppe einzusetzen, die aus einer Hauptbetreuerin bzw. einem Hauptbetreuer und mindestens einer Nebenbetreuerin bzw. Nebenbetreuer besteht. Die Hauptbetreuerin bzw. der Hauptbetreuer hat die Leitungsfunktion der BetreuerInnengruppe. Im Falle der Ablehnung des Dissertationsvorschlages durch das Direktorium der School of Education kann die Dissertationswerberin bzw. der Dissertationswerber darüber eine Entscheidung der Studienbehörde herbeiführen.

- (3) Als Betreuerin oder Betreuer sind Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer der Universität Salzburg mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 1 Z 6 und Abs. 2 UG heranzuziehen. Im Bedarfsfall können auch Personen gemäß § 94 Abs. 1 Z 7 und Z 8 UG sowie Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anderen inländischen Universität, an einer akkreditierten Privatuniversität oder einer anerkannten ausländischen Universität oder Hochschule mit gleichwertiger Lehrbefugnis oder Personen gemäß § 94 Abs. 1 Z 4 UG mit Promotion herangezogen werden. Personen, die im Bedarfsfall herangezogen werden, können keine Hauptbetreuerin bzw. Hauptbetreuer sein. Bis zur Einreichung der Dissertation ist ein Wechsel von BetreuerInnen zulässig.
- (4) Der Dissertationsantrag gilt als angenommen, wenn er nicht innerhalb von 4 Wochen vom Direktorium der School of Education abgewiesen wird.
- (5) Die abgeschlossene Dissertation ist beim Direktorium der School of Education einzureichen. Die Dissertation ist von der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer und mindestens einer/einem vom Direktorium der School of Education bestimmten Gutachterin oder Gutachter innerhalb einer Frist von höchstens zwei Monaten zu beurteilen. Diese Frist kann vom Direktorium der School of Education aus wichtigen Gründen verlängert werden. Als Gutachterinnen bzw. Gutachter sind habilitierte Personen gemäß § 94 Abs. 1 Z 6, Z 7, Z 8 und Abs. 2 UG einer inländischen Universität oder Personen an einer akkreditierten Privatuniversität oder einer anerkannten ausländischen Universität oder Hochschule mit gleichwertiger Lehrbefugnis geeignet. Im Regelfall ist eine externe Gutachterin bzw. ein externer Gutachter beizuziehen.
- (6) Beurteilt im Fall, dass nur zwei Beurteilerinnen bzw. Beurteiler bestellt worden sind, eine bzw. einer der Beurteilerinnen oder Beurteiler die Dissertation negativ, hat das Direktorium der School of Education eine weitere Beurteilerin oder einen weiteren Beurteiler heranzuziehen, die oder der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muss. Diese oder dieser hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen. Diese Frist kann vom Direktorium der School of Education aus wichtigen Gründen verlängert werden.
- (7) Gelangen die Beurteilerinnen oder Beurteiler zu keinem Beschluss über die Beurteilung, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Beurteilerinnen oder Beurteiler zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als .5 ist, aufzurunden. Erfolgt im Fall des Abs. 6 eine weitere negative Beurteilung, so ist die Dissertation jedenfalls negativ zu beurteilen. Falls von vornherein mehr als zwei Beurteilerinnen oder Beurteiler eingesetzt sind, gilt die Dissertation jedenfalls dann als abgelehnt, wenn mindestens die Hälfte der Beurteilungen negativ ist.
- (8) Die Dissertation kann auf Antrag der Dissertantin oder des Dissertanten gemäß § 86 Abs 2 UG gesperrt werden.

§ 6 DissertantInnenseminar, Lehrveranstaltungen, Sonderleistungen

- (1) Die oder der Studierende hat in Summe mindestens 8 und höchstens 12 ECTS-Anrechnungspunkte durch aktive Teilnahme an DissertantInnenseminaren, die von der Hauptbetreuerin oder dem Hauptbetreuer festgesetzt werden, zu erwerben. Eines der DissertantInnenseminare kann bereits vor der Genehmigung der Disposition absolviert werden. Zum Besuch der anderen DissertantInnenseminare ist der Studierende erst nach Genehmigung der Disposition berechtigt.
- (2) Die oder der Studierende hat Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 8 ECTS-Anrechnungspunkten zu besuchen und mit positiver Prüfung abzuschließen, die als Dokto-

- ratslehrveranstaltungen an der School of Education oder an einer vergleichbaren universitären Einrichtung ausgewiesen sind.
- (3) Sonderleistungen im Ausmaß von bis zu 14 ECTS-Anrechnungspunkten sollen den Studierenden die Möglichkeit bieten, Fertigkeiten zu entwickeln, die für ihre weitere wissenschaftliche Laufbahn von Bedeutung sind. Darunter fallen insbesondere folgende Leistungen:
 1. Aktive Teilnahme an internationalen Workshops oder Kongressen
 2. Abhaltung von Lehrveranstaltungen in Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich des Lehramtes in tertiären Bildungseinrichtungen
 3. Einschlägige Publikationen, die nicht Bestandteil der Dissertation sind.
 - (4) Die einzelnen Sonderleistungen sind im Regelfall rechtzeitig vor deren Einbringung dem Direktorium der School of Education zur Genehmigung und Bewertung mit ECTS-Anrechnungspunkten vorzulegen.

§ 7 Dissertationsverteidigung

- (1) Die Zulassung der Verteidigung der Dissertation setzt den Erwerb von 30 ECTS-Anrechnungspunkten gemäß § 6 und die positive Beurteilung der Dissertation gemäß § 5 Abs. 6 und 7 voraus.
- (2) Die öffentliche Dissertationsverteidigung wird von einem Prüfungssenat nach Maßgabe von § 18 der Satzung der Universität Salzburg durchgeführt. Die Hauptbetreuerin oder der Hauptbetreuer übernimmt den Vorsitz des Prüfungssenats. Die beiden Diskutantinnen bzw. Diskutanten sind vom Direktorium der School of Education zu bestellen (§ 4 Abs. 2).
- (3) Die Dissertationsverteidigung beginnt mit der Präsentation der Inhalte und Ergebnisse der Dissertation durch die Dissertantin oder den Dissertanten.
- (4) Daraufhin befragen die Diskutantinnen bzw. Diskutanten unter Einbeziehung der Dissertationsgutachten die Dissertantin oder den Dissertanten über die Inhalte der Dissertation mit dem Ziel, die Beherrschung des Fachgebietes zu evaluieren.
- (5) Anschließend können die Zuhörerinnen und Zuhörer unter Moderation der oder des Vorsitzenden des Prüfungssenats Fragen an die Dissertantin oder den Dissertanten richten.
- (6) Die Beurteilung der Verteidigung erfolgt nach Maßgabe von § 18 Abs. 3 und 4 der Satzung der Universität Salzburg, wobei anstelle von Fächern die Gesamtleistung der Dissertantin oder des Dissertanten bei der Verteidigung zu beurteilen ist.

§ 8 Akademischer Grad

- (1) An die Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums, deren Dissertationsthema naturwissenschaftlich ausgerichtet ist, wird der akademische Grad „Doktorin der Naturwissenschaften“ oder „Doktor der Naturwissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Doctor rerum naturalium“, abgekürzt „Dr. rer. nat.“, verliehen.
- (2) An Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums, deren Dissertationsthema geisteswissenschaftlich oder theologisch ausgerichtet ist, wird der akademische Grad „Doktorin der Philosophie“ oder „Doktor der Philosophie“, lateinische Bezeichnung „Doctor philosophiae“, abgekürzt „Dr. phil.“, verliehen.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg